



Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Event GmbH (FN 205120y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „RADIO VM1“ umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik, Blasmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden. Zudem wird internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm ergänzen. Im Wortprogramm sind neben stündlichen Nachrichten und Musikinformaten auch die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen, geplant.

Der Anteil an Eigenproduktionen am Gesamtprogramm soll etwa 90 % betragen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/21-013, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2021 beantragte die Radio Event GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „RADIO VM1“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.10.2021 forderte diese die Radio Event GmbH zur Ergänzung des Antrags auf.

Am 11.10.2021 langte eine Stellungnahme der Radio Event GmbH ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

An der Radio Event GmbH ist mit einem Anteil von 90 % die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sowie mit einem Anteil von 10 % der österreichische Staatsbürger Silvano Jäger beteiligt.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche auch zu je 50 % an der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH beteiligt sind. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 80 % der Gesellschaftsanteile der T-ROCK GmbH, einer zu FN 436695z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck. Die übrigen 20 % der Anteile an der T-ROCK GmbH werden vom österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer gehalten. Mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, wurde der T-Rock GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ erteilt. Aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 09.09.2020, KOA 1.547/20-011, sowie vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, erfolgten Erweiterungen des Versorgungsgebietes, das nunmehr „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ heißt.

Die Radio Event GmbH hält ihrerseits 20 % der Gesellschaftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH, einer zu FN 161909b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz. Die U1 Tirol Medien GmbH hat nachstehende Beteiligungsstruktur:

- Ing. Günther Berghofer (53,605 %)
- Moser Holding Beteiligung GmbH (20 %)
- Radio Event GmbH (20 %)
- Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. (5,2 %)
- Bruno Holzknecht (0,375 %)
- Franz Wallner (0,685 %)
- Richard Rieder Privatstiftung (0,135 %)

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 22.06.2021. Sie ist überdies aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2019, KOA 2.535/19-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk.

Die Radio Event GmbH unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Der Radio Event GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Diese Zulassung ist noch nicht rechtskräftig.

Ebenso wurde der Radio Event GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2021, KOA 1.478/21-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Diese Zulassung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Radio Event GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Teins“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung wurde seitens der Radio Event GmbH mit Schreiben vom 12.07.2018 zurückgelegt.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Radio Event GmbH in der Vergangenheit wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2011, KOA 1.101/11-069, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Olympischen Jugendwinterspiele 2012 in Innsbruck und Seefeld“ für den Zeitraum vom 02.01.2012 bis 29.01.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stigleith) 101,1 MHz“ erteilt.

Weiters ist sie Anbieterin des Abrufdienstes „Teins“.

2.2. Programm

Das von der Radio Event GmbH geplante Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager. Es soll ein volkstümliches Musikformat mit dem Programmnamen „RADIO VM1“ (Volksmusik Radio) geschaffen werden.

Sofern die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ rechtskräftig werden sollte, wird das Programm auf beiden Plattformen ident sein. Bis zur Rechtskraft wird das gegenständliche Programm aus wirtschaftlichen Gründen über einen höheren Musikanteil und ein breiteres Musikformat bis hin zum Schlager und zu Oldies verfügen.

Aufgrund des Erfolgs von Veranstaltungen mit volkstümlichen Hintergrund sowie hohen Verkaufszahlen an Tonträgern mit volkstümlicher Musik ist geplant, ein Format unter Miteinbeziehung von Blasmusik sowie von echter Volksmusik zu schaffen. Schon durch den Sendernamen kommt zum Ausdruck, in welche Richtung die Berichterstattung sowie das musikalische Angebot erfolgen soll und welche Inhalte die Hörer erwarten können.

Das von der Radio Event GmbH angestrebte Format erlaubt innerhalb des Begriffes „Volks- und volkstümliche Musik“ sowie „volkstümlichen Schlager“ ein breites Musikformat, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden wird. Das Programm wird auch Musik jener Stilrichtungen senden, die von Interpreten aus dem Sendegebiet produziert und aufgeführt werden.

Ein Musikformat mit Schwerpunkt bodenständige Musik aus Österreich erlaubt es auch Musik aus anderen Ländern und Kulturen miteinzubeziehen und so die kulturellen Verbindungen zur restlichen Welt zu vertiefen. So ist laut Antragsvorbringen auch geplant, das Musikprogramm mit internationaler Volksmusik (Folk, Country usw.) zu ergänzen.

Im Wortprogramm sind – neben der Musikinformatio – im Rahmen des Programms in Wien auch die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen, geplant. Dadurch wird einerseits den Hörern die Möglichkeit geboten, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen und andererseits wird einer breiten Schicht an Werbetreibenden eine neue Werbeschiene über diese Veranstaltungen ermöglicht.

Die Antragstellerin möchte mit dem Programm jene Zielgruppe erreichen, die der traditionellen Musik verbunden ist. Es wird davon ausgegangen, dass vorwiegend die Altersgruppe 35+ angesprochen wird.

Der Anteil an Eigenproduktionen am Gesamtprogramm soll etwa 90 % betragen. Angedacht ist, die stündlichen Nachrichten von einem der aktuellen Hörfunkanbieter in Österreich zu beziehen. In Auftrag gegebene Produktionen zum Thema „Wienerlied“ werden entsprechend der Vorgaben der Antragstellerin produziert.

Der Wortanteil inklusive der Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu 20 %. Im Verlauf der Entwicklung des Programms und der sich ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten werden Reportagen zu den musikalischen Themen „Wienerlied“, „Schrammeln“, volkstümliche Musik und den dazugehörenden Traditionen den Wortanteil teilweise auf bis zu 30 % erhöhen.

Ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplantes Programmschema wurde vorgelegt.

Ebenso hat die Radio Event GmbH ein Redaktionsstatut vorgelegt.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Radio Event GmbH verfügt über eine umfangreiche, fachliche Qualifikation zur Herstellung und Verbreitung von Radioprogrammen. Die Radio Event GmbH verweist dabei auf mehrere Radioveranstaltungen, welche seit Einführung des privaten Radios in Österreich durchgeführt

wurden. Beispielsweise verweist die Radio Event GmbH auf folgende Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk: „WM Radio“ (anlässlich der Schiweltmeisterschaft in St. Anton), „Radio Christkindl“ (Liveradio vom Christkindlmarkt in Innsbruck), „Fußballradio“ (Liveübertragung und Nachberichterstattung von Bundesligaspielen), „Game Radio“ (anlässlich der olympischen Jugendspiele in Innsbruck). Zudem verweist die Radio Event GmbH auf die bisherige Erfahrung mit der Veranstaltung des Fernsehprogramms „Teins“ sowie der Veranstaltung von Internetradio.

Die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair verfügen über eine langjährige Radioerfahrung.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt, wo er den Radiosender „U1 Tirol“ ins Leben gerufen hat. Ing. Heiseler war in seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer, als auch für die Durchführung verantwortlich. Ing. Dietmar Heiseler verfügt insgesamt über mehr als 40 Jahre Radioerfahrung.

In fast 20 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft hat Hansjörg Kirchmair zahlreiche technische Planungen getätigt. Seine radioprogrammlichen Kenntnisse hat Hansjörg Kirchmair durch den Gesellschafterstand an der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben. Von diesen zwei Personen wurde auch das Fernsehprogramm „Teins“ ins Leben gerufen.

Silvano Jäger ist Vertriebs- und Marketingexperte im Privatradiobereich und in dieser Funktion bereits seit mehreren Jahren in der Privatradiolandschaft tätig.

Um die fachliche Befähigung ausreichend zu gewährleisten, bedient sich die Radio Event GmbH neben den beiden Geschäftsführern der Erfahrung weiterer Mitarbeiter sowie namhafter und langjährig in der Radioszene tätiger Partner. Der angestellte Mitarbeiter der Radio Event GmbH, Bernhard Budik, verfügt über langjährige Erfahrung im Verkauf/Marketing. Er war über einen Zeitraum mehr als 20 Jahren im Privatradio im Verkauf und Marketing tätig. Bernhard Budik wird das Vertriebskonzept inklusive der Bestimmung der Werbetarife erstellen, selbst im Vertrieb tätig sein und die Verkaufsmitarbeiter schulen.

Für die Moderation sowie die redaktionellen Tätigkeiten und Beitragsgestaltung sind bei der Antragstellerin bereits Susanne Parth (Moderatorin und Musikerin), Nadja Heiseler (langjährig tätige Journalistin und Radiomoderatorin) sowie Christoph Pfister (Radiomoderator und Musiker) beschäftigt.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass sie zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes vor Kurzem ihr Stammkapital von EUR 150.000,- auf EUR 250.000,- erhöht hat. Neben dem Eigenkapital verfügt die Radio Event GmbH auch über die verbindliche Zusage der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH über die Bereitstellung allfällig notwendiger, weiterer Finanzierungen. Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund ihrer vorangegangenen Aktivitäten bereits über die komplette Infrastruktur (Sendestudio, Sendeanlagen, Aufnahmegräte) zur Verbreitung eines Radioprogrammes, weswegen keinerlei Anfangsinvestitionen getätigt werden müssen.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Hierzu legte die Antragstellerin eine Finanzprognose für das erste Betriebsjahr vor. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sämtliche durch die Programmherstellung entstehenden Kosten Bestandteil des geplanten UKW- Sendebetriebs bzw. dessen Vorlaufkosten im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ sind. Die Mehrkosten für die gegenständliche Zulassung beschränken sich somit auf die Kosten der Verbreitung auf DAB+, wodurch aber auch Werbeeinnahmen zu erwarten sind. Auch ohne rechtskräftiger Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ wird die Antragstellerin in der Lage sein, die Verbreitung ihres geplanten Programms inhaltlich und wirtschaftlich so zu gestalten, dass ein laufender, uneingeschränkter Betrieb über den gesamten Zulassungszeitraum gewährleistet ist.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Radio Event GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 09.09.2021 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen

Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben,

Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:



„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Innsbruck, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Wie in den Feststellungen erwähnt, werden die Gesellschaftsanteile der Radio Event GmbH zu 90 % von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH mit Sitz in Innsbruck, deren Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, und zu 10 % vom österreichischen Staatsbürger Silvano Jäger gehalten.

Der Regelung des § 7 Abs. 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/21-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)